

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 133 (1967)

Heft: 2

Artikel: Neue Lösungen für eine Armeeführung in Friedenszeiten

Autor: Muralt, Heinrich von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-43728>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zusammenarbeit mit befreundeten Nationen drängt sich auf, nur schon um weiterhin an der Effektivität der bewaffneten Neutralität festhalten zu können.

Das Neutralitätsrecht verbietet eine Zusammenarbeit mit andern neutralen Staaten in Kriegszeiten oder irgendeinem Staat in Friedenszeiten nicht, sofern die Neutralitätspflichten weiterhin erfüllt werden können⁴¹. Es muß aber in jedem Falle die Möglichkeit offengelassen werden, die Zusammenarbeit aufzugeben. Die Zusammenarbeit hat sich zudem auf den rein technischen Bereich zu beschränken und darf keinesfalls auf den militärischen Bereich ausgedehnt werden, was einer faktischen Militärallianz gleichkäme⁴².

Es bleibt also in unserem freien Ermessen, vor allem mit neutralen Staaten eine technische Zusammenarbeit für die Entwicklung von Waffen anzustreben. Diese Zusammenarbeit könnte auch für die Dauer eines Krieges fortgesetzt werden.

Vom Neutralitätsrecht her ist auch nichts gegen Ausbildungsplätze im Ausland einzuwenden, die von schweizerischen Truppen für Ausbildungszwecke benützt würden, sofern die Schweiz

⁴¹ Schindler, a.a.O., S. 133: «Gegen die Zusammenarbeit mit einem andern neutralen Staat während der Dauer des Krieges oder mit irgendeinem Staat in Friedenszeiten bestehen hingegen keine grundsätzlichen Hindernisse.»

⁴² Vergleiche de Courten, a.a.O., S. 84.

weiterhin ihren Neutralitätspflichten nachkommen kann⁴³. Jeder Kontakt mit der Truppe des ausländischen Staates müßte aber vermieden werden; ebenso wäre anzustreben, daß die schweizerischen Truppenverbände ungehindert zwischen Übungsplatz im Ausland und Heimatland verkehren könnten, also zum Beispiel auf extraterritorialen Straßen.

Falls der Staat, der den Übungsplatz zur Verfügung stellt, Kriegspartei würde, so müßten jene Ausbildungsplätze sofort geräumt werden. Ist aber der andere Staat ebenfalls neutral, so fällt diese Notwendigkeit dahin.

«Läßt sich eine hinreichende Ausbildung der Truppen an den für die Verteidigung der Neutralität erforderlichen Waffen auf dem Staatsgebiet des neutralen Staates selbst nicht mehr durchführen⁴, so kann die Beschaffung von Übungsplätzen im Ausland sich aus neutralitätsrechtlichen Gründen geradezu aufdrängen⁴⁴.»

Eine solche Benützung von ausländischen Übungsplätzen ist keinesfalls im Widerspruch zum Neutralitätsrecht, ebenso nicht zur Neutralitätspolitik. Denn es handelt sich hier nicht um eine Rechtsfrage, sondern es liegt im politischen Ermessen des Neutralen, ein Maximum von Kräften für eine effektive Wehrbereitschaft des Landes einzusetzen.

⁴³ Vergleiche Schindler, a.a.O., S. 134f.

⁴⁴ Schindler, a.a.O., S. 135.

Neue Lösungen für eine Armeeleitung in Friedenszeiten

Von Oberstlt. Heinrich von Muralt

Die Frage der obersten verantwortlichen Führung der Armee, welche seit dem zweiten Weltkriege schon wiederholt angeschnitten und geprüft worden ist, soll nun nach verschiedenen Presseberichten und Informationen im Rahmen der Reorganisation des Eidgenössischen Militärdepartements – wenn immer möglich – definitiv geregelt werden. Dies ist vor allem deshalb notwendig, weil die oberste Führung der Armee im Falle eines überraschenden Kriegsausbruches in Europa oder eines direkten Angriffes auf unser Land *sofort handlungsfähig* sein muß.

Das ist aber nur möglich, wenn die entsprechenden Vorbereitungen und Maßnahmen (insbesondere die verschiedenen Operationspläne für den Aufmarsch und den ersten Einsatz der Armee sowie die Art und Weise der Verteidigung unseres Landes usw.) schon in Friedenszeiten in allen Belangen und bei Berücksichtigung der sehr häufig wechselnden strategischen Lage getroffen worden sind und wenn die auf Grund ihrer Fähigkeit und Eignung als Oberbefehlshaber im Kriegsfall vorgesehene Persönlichkeit *an allen wichtigen Vorarbeiten maßgeblich* beteiligt ist.

Dies war nämlich bei Ausbruch des zweiten Weltkrieges nicht der Fall, wie das aus dem Bericht des Generals Henri Guisan an die Bundesversammlung über den Aktivdienst 1939 bis 1945 klar hervorgeht.

Der Oberbefehlshaber hat in seinem Bericht ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß er bei der Übernahme seines Kommandos keinen einzigen Operationsplan vorgefunden habe; nicht einmal einen solchen, der sich auf die seit längerer Zeit bestehende Bedrohung aus dem Norden und Westen bezogen hätte, und daß aus diesem Grunde sehr viele Anordnungen und Maßnahmen improvisiert werden mußten.

Durch das Fehlen aller dieser wichtigen Vorarbeiten und Studien hat der General nach seinen eigenen Angaben bei Kriegsausbruch nicht über alle jene Mittel innert kürzester Zeit verfügen können, die zur Ausübung seiner Funktion notwendig gewesen wären, um den oben erwähnten Unzulänglichkeiten be-

gegen zu können. Aus den Ausführungen des Oberbefehlshabers geht ferner hervor, daß durch das Nichtvorhandensein von Operationsplänen und der *Nichtbeteiligung seiner Person* an den Vorarbeiten zur Verteidigung unseres Landes seine Aufgabe außerordentlich erschwert worden ist, zumal sich der General nach seiner erst bei Kriegsausbruch erfolgten Wahl noch über viele andere Dinge orientieren und mit zahlreichen Kommandostellen, Behörden usw. zuerst noch Verbindung aufnehmen und diesbezügliche Besprechungen führen mußte.

Daß die Mobilmachung und der erste Aufmarsch der Armee trotzdem so reibungslos erfolgen konnte, ist einzig und allein dem Umstand zu verdanken, daß alle Maßnahmen ohne jegliche Einwirkung der kriegführenden Mächte durchgeführt werden konnten, was wohl in einem zukünftigen Kriege kaum der Fall sein dürfte, denn hier werden sich alle Ereignisse sehr viel rascher und wuchtiger abspielen, zumal mit dem Einsatz von zum Teil noch unbekanntem Waffen, Mitteln und Methoden gerechnet werden muß.

Wenn nun eine Neuordnung unserer Armeeleitung in Friedenszeiten vorgesehen ist, so sollten die diesbezüglichen Erfahrungen, welche insbesondere bei Beginn des zweiten Weltkrieges gemacht worden sind, berücksichtigt werden.

Nach den verschiedenen Presseberichten stehen sich vorläufig folgende Lösungen für die Bildung einer Armeeleitung in Friedenszeiten gegenüber:

1. *Die Ernennung eines Friedensgenerals* (gemäß Vorschlag des Expertengremiums für Organisationsfragen der Bundesverwaltung). Der Bundesrat will sich aber anscheinend mit dieser Lösung aus staatspolitischen Gründen nicht einverstanden erklären.

2. *Die Ernennung eines Armeeeinspektors gemäß Bundesgesetz von 1939*, wobei zu bemerken ist, daß dieser Posten (trotz Empfehlung des Generals Guisan) bis heute noch nie besetzt worden ist.

3. *Die Bildung einer kollegialen Armeeleitung*, bestehend aus zwei Oberstkorpskommandanten und einer wenn möglich aus den

höheren Milizkadern hervorgegangenen und mit den wirtschaftlichen Verhältnissen unseres Landes vertrauten zivilen Persönlichkeit, wobei eines der Mitglieder die Funktion als Stabschef zu übernehmen hätte. Der Bundesrat ist jedoch der Ansicht, daß ein Kollegium schwerfälliger arbeite als eine Einmannleitung; außerdem müßten im Falle der Bildung eines Kollegiums auch der Ausbildungs-, der Generalstabs- und der Rüstungschef in diesem vertreten sein.

4. Die Konstituierung eines Ausschusses der Landesverteidigungskommission, bestehend aus dem Ausbildungs-, dem Generalstabs- und dem Rüstungschef, welcher die Funktion einer kollegialen Armeeleitung zu übernehmen hätte.

Die verschiedenen Expertenkommissionen wollen nun die oben genannten Vorschläge noch weiterhin untersuchen. Selbstverständlich haben dann auch noch die eidgenössischen Räte diese Lösungen zu prüfen und einen diesbezüglichen Beschluß zu fassen.

Bei der Neuordnung der Armeeleitung handelt es sich vor allem darum, die Funktionen, Aufgaben und den Verantwortungsbereich für diejenige Persönlichkeit, welche im Kriegsfall den Oberbefehl über die Armee zu übernehmen hätte, schon in Friedenszeiten eindeutig festzulegen und diesem obersten militärischen Chef, welcher im Ernstfalle zweifellos die größte Verantwortung von allen zu tragen hätte, diejenigen Kompetenzen und Mittel in die Hand zu geben, die nötig sind, damit sich dieser rechtzeitig auf seine umfangreiche Aufgabe vorbereiten kann. Zu diesen Kompetenzen sollte nach Ansicht von General Guisan auch das Inspektionsrecht aller Truppenverbände gehören, damit der zukünftige Oberbefehlshaber den Ausbildungsgrad der Truppe schon in Friedenszeiten feststellen kann und hierbei die Gelegenheit hat, sämtliche höheren Truppenkommandanten der Armee kennenzulernen.

Die zahlreichen Unzulänglichkeiten von 1939 bei Ausbruch des zweiten Weltkrieges, auf die General Guisan in seinem Bericht an die Bundesversammlung mehrfach hingewiesen hat, dürfen sich in einem zukünftigen Kriege auf keinen Fall wiederholen. Deshalb muß eine Lösung gefunden werden, die es ermöglicht, daß entweder ein schon im Frieden dem Parlament gegenüber verantwortlicher Chef der Armeeleitung (welcher erst bei Kriegsausbruch zum General befördert werden müßte) ernannt wird oder daß der beziehungsweise die als Oberbefehlshaber für den Kriegsfall in Frage kommenden Persönlichkeiten (in erster Linie Armeekorpskommandanten mit großer Erfahrung in der Truppenführung und generalstäblicher Ausbildung) in das neu zu bildende Kollegium (Gremium) der Armeeleitung aufgenommen werden, damit sich die Betreffenden an allen wichtigen Vorarbeiten maßgeblich beteiligen und sich schon in Friedenszeiten über alle mit der Verteidigung unseres Landes zusammenhängenden Fragen orientieren können. Der oberste militärische Chef wäre zugleich als die rechte Hand und der militärische Berater des Vorstehers des Eidgenössischen Militärdepartements anzusehen. Zu bemerken wäre ferner noch, daß bei Erreichen der Altersgrenze der als Oberbefehlshaber für den Kriegsfall in Aussicht genommenen Persönlichkeiten rechtzeitig für Ersatz gesorgt wird, damit jederzeit mindestens ein Oberbefehlshaber vorhanden ist.

Mit Rücksicht auf eine im Atomzeitalter notwendige totale Landesverteidigung sollten außer den Spitzen der Armee noch zahlreiche Fachleute aus der Industrie, Wirtschaft, Technik und Forschung, dem Verkehrs- und Finanzwesen sowie den Behörden und dem Zivilschutz usw. schon in Friedenszeiten zur Mitarbeit hinzugezogen werden, damit im Kriege alle nationalen Hilfsquellen ohne Verzug eingesetzt werden können.

Nur auf diese Weise kann die totale Landesverteidigung in allen Belangen gewährleistet werden.

Erfahrungen im Lawinendienst bei der Truppe

Von Oblt. Hanspeter Woker

Seit Jahren werden Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des Armeelawinendienstes zu Truppen abkommandiert, die im winterlichen Gebirge Dienst leisten. Über die gesammelten Erfahrungen soll zusammenfassend berichtet werden.

In der Vorphase der Dienstleistungen

Sobald der detachierte Lawinendienstoffizier das Aufgebot für den entsprechenden Dienst erhält, setzt er sich mit dem betreffenden Kommandanten in Verbindung und erbittet Aufschluß über die ihm zugedachte Aufgabe. Hierauf meldet er ihm, wie er sich deren Lösung vorstellt, und bittet um Bereitstellung von Material und allenfalls truppeneigener Hilfe.

Nicht immer ist jedoch bestimmt zu erfahren, welcher Art diese Arbeit sein wird. Grundsätzlich zeigt sich, daß in Winter-Gebirgswiederholungskursen der Heeresseinheiten sowie in freiwilligen Winter-Gebirgskursen, die in der Regel über genügend eigene Fachleute verfügen, vom zugeteilten Lawinendienst vornehmlich Instruktion der Truppe und Demonstrationen erwartet werden. Im normalen Wiederholungskurs der Truppenkörper unter winterlichen Verhältnissen dagegen handelt es sich eher um Beratung, Sicherungsaufgaben, Spur- und Wegpatrouillen sowie um Aufziehen eines einfachen Lawinensmelde- und -warndienstes. Diese beiden an den Lawinendienst völlig verschiedene Anforderungen stellenden Aufgaben sollten schon in der Vorphase klar auseinandergelassen werden. Sie

erfordern unterschiedliches Material und Vorbereitungen. Bei längerdauernden Dienstleistungen mit ausgedehntem Beratungs-, Prognosen- und Patrouillendienst erweist es sich als vorteilhaft, wenn der zugeteilte Lawinendienstoffizier bereits zu Rekognoszierungen, Vorbesprechungen, spätestens aber in den Kadervorkurs aufgeboten wird. Gründlich orientiert, vermag er dem Kommandanten die Sorge um den Lawinendienst sowie entsprechende Materialbestellungen weitgehend abzunehmen, kann Befehle oder Weisungen selber redigieren und selbständig handeln.

Im Verlauf des Dienstes

Gutes Einvernehmen zwischen dem Kommandanten und seinen technischen Mitarbeitern ist Voraussetzung für sinnvollen und wirksamen Einsatz der Lawinenspezialisten. Diese ihrerseits sind sich klar, daß es weitgehend von ihrem Können und ihrer Haltung abhängt, wie sie aufgenommen werden, kommen sie doch in der Mehrzahl der Aufgebote keineswegs zu Truppen, die völlig ahnungslos sind. Vielfach verfügt die Truppe über eigene ausgewiesene Schnee- und Lawinenspezialisten (Alpinoffiziere, Gebirgsinstruktoren), welche jedoch zwangsläufig mit andern Aufgaben betraut sind. Heikel ist es, wenn die Arbeit der Lawinenspezialisten höheren Orts auf wenig Verständnis stößt, wenn ihre von der Situation gebotenen Ratschläge oder Anordnungen als Ängstlichkeit oder Furcht vor Verantwortung